

GROSSER RAT

GR.14.215-1

VORSTOSS

Interpellation Stefanie Heimgartner, SVP, Baden, vom 18. November 2014 betreffend Flexibilität zwischen dem Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau und Unternehmungen mit schweren Lastwagen

Text und Begründung:

Das Transportgewerbe wird durch immer mehr Auflagen, Gesetze und Abgaben belastet. Beispielsweise müssen schwere Motorfahrzeuge von Anfang an jedes Jahr zur technischen Kontrolle. Während diese Vorführfrist für Personenwagen zu Beginn bei 4 Jahren liegt und der Prüfungsintervall für Traktoren kürzlich sogar auf 8 Jahre erhöht wurde.

Bekommt ein Transportunternehmer das Aufgebot zur Fahrzeugprüfung für einen Lastwagen, so kann dieser Termin höchstens um 14 Tage verschoben werden. Dies kann je nach Jahreszeit und Branche zu wirtschaftlichen Problemen führen.

Weiter ist es bekannt, dass der Kanton Aargau bei Fahrzeugprüfungen (Neueinlösungen sowie periodischen Prüfungen) sehr penibel ist. Dies führt dazu, dass viele Neueinlösungen in anderen Kantonen gemacht werden müssen (Wirtschaftlichkeit). Tatsache ist, dass immer mehr Neueinlösungen von Lastwagen, vor allem im Bereich Spezialtransporte in anderen Kantonen getätigt werden, da die Hürden und Auflagen beim Strassenverkehrsamt (StVA) vom Kanton Aargau viel höher sind oder zumindest enorm spitzfindig geprüft werden. Es geht hierbei nicht um alte Fahrzeuge, welche eine Beeinträchtigung in der Fahrsicherheit aufweisen. Es geht um werksneue Fahrzeuge, welche unter anderem der Sicherheit auf Schweizer Strassen dienen (z.B. Bergfahrzeuge). Weiter wird beim StVA des Kantons Aargau der Auslegung von Original-Zubehör an Fahrzeugen, sehr pingelig nachgekommen.

Die Rechnungen des StVA Aargau werden zu Beginn des Jahres fürs ganze Jahr im Voraus versandt. Solange der Betrag nicht vollständig einbezahlt ist, können keine Terminverschiebungen vorgenommen werden und man wird sekundär und geradezu abweisend behandelt.

1. Welche Kulanz bezüglich der Verschiebungsvorschriften herrscht in anderen Kantonen?
2. Wie weit ist ein Aufschub der Prüfung, unterteilt in ADR- und nicht-ADR-Fahrzeuge, möglich?
3. Wie viele Fahrzeuge mit AG-Immatrikulation werden ausserhalb des Kantons Aargau geprüft?
4. Würden die gesetzlichen Vorgaben es zulassen, dass die jährlichen Untersuchungen wie im mit der EU ratifizierten Landverkehrsabkommen, in kleine und grosse Nachprüfungen unterteilt werden können? (Alle 3 Jahre eine grosse Hauptuntersuchung)
5. Wie sieht die Statistik für die einzelnen Prüfungsintervalle in Bezug auf Mängel generell sowie in Bezug auf Anzahl Aufgebote zur 2. Nachprüfung im Speziellen aus. Dies ausgewiesen nach folgenden Fahrzeugkategorien und Prüfungszeitpunkten:

- a) Personenwagen – 4/3/2/2 ...
- b) Lastwagen (V'max > 45 km/h) – 1/1/1/1 ...
- c) gewerbliche Traktoren – 5/3/3/3...

6. Welche Art von Mängeln wird am häufigsten festgestellt? Auch hier frage ich nach einer Statistik.
7. Welche Umstände führen im Aargau dazu, dass vor allem Spezialfahrzeuge nur unter erschwerten Umständen zugelassen werden können?
8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass vor allem aus wirtschaftlichen Gründen möglichst viele solche Fahrzeuge "repatriert" werden sollten? Welche Massnahmen können dazu eingeleitet werden?
9. Sieht das StVA Aargau auch die Möglichkeit an Samstagen Fahrzeugprüfungen durchzuführen?
10. Muss damit gerechnet werden, dass auch in Zukunft das StVA Aargau an sogenannten Brückentagen geschlossen bleibt? (wie z. B. 30. Mai 2014)
11. Mit welcher Grundlage wurde kürzlich der Entscheid zur Erhöhung der Intervalle bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen von 5 auf 8 Jahre getroffen und warum wurden die Intervalle bei schweren Lastwagen, mit derselben Überlegung nicht auch erhöht?

Mitunterzeichnet von 33 Ratsmitgliedern